

## Promotionsordnung der Hochschule für Musik Freiburg

vom 10. April 2012, geändert am 10. Juli 2019.

Auf Grund von § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) und des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 14. März 2002 über die Verleihung des Promotionsrechts sowie des Schreibens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 24. November 2009 zur künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 8. Februar 2012 die Neufassung der Promotionsordnung vom 17. November 2004 beschlossen. Der Rektor hat der Promotionsordnung am 10. April 2012 zugestimmt. Sie wurde am 14. Mai 2017 gemäß Landeshochschulgesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) in überarbeiteter Fassung vom Senat beschlossen.

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 5 Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden
- § 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Promotionskommission, Ombudsperson
- § 10 Prüfung der »Künstlerischen Leistung« im Rahmen der künstlerisch- wissenschaftlichen Promotion
- § 11 Disputation
- § 12 Gesamtbeurteilung
- § 13 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht
- § 14 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion
- § 15 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren
- § 16 Täuschung
- § 17 Entziehung des Doktorgrads
- § 18 Einspruch
- § 19 Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

## § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion

- (1) Die Hochschule für Musik Freiburg verleiht für die Fachgebiete Musikwissenschaft und Musikpädagogik den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch die selbstständige Anfertigung einer Dissertation und durch eine erfolgreich abgelegte Disputation erbracht. Im Falle einer künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion ist zusätzlich zu Dissertation und Disputation eine künstlerische Leistung zu erbringen, die einen wesentlichen Aspekt der Forschungsarbeit verdeutlicht.
- (3) Die Hochschule für Musik Freiburg kann auf Beschluss des Senats ferner den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Leistungen gemäß § 18 dieser Promotionsordnung verleihen.

## § 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt dem Promotionsausschuss. Die für das Promotionsverfahren vorgesehenen Beschlüsse werden vom Promotionsausschuss gefasst. Der Promotionsausschuss entscheidet über Streitfälle, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen sowie über deren Auslegung. Widerspruchsbescheide werden vom Rektorat der Hochschule erlassen. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören die promovierten hauptamtlichen Professoren, die promovierten Honorarprofessoren, ein Mitglied des Rektorats sowie die promovierten Hochschullehrer an. Ferner gehören dem Promotionsausschuss die kooptierten Professorinnen und Professoren an, denen das Recht auf Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden zugesprochen wurde. Der Promotionsausschuss kann beschließen, weitere Hochschullehrende zu berufen. Der Promotionsausschuss bestimmt per Wahl Vorsitz und Stellvertretung. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Vorsitzende und Stellvertreter müssen hauptamtliche Professoren der Hochschule für Musik sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei einer Entscheidung über die Annahme einer künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion, insbesondere über die Zusammensetzung der Promotionskommission sind so viele nicht-promovierte hauptamtliche Lehrende der betreffenden künstlerischen Fächer der Hochschule für Musik Freiburg hinzuzuziehen, dass das Verhältnis zwischen den Vertretern der wissenschaftlichen und der künstlerischen Fächer ausgeglichen ist.
- (4) Das Recht zur Betreuung von Doktoranden haben alle hauptamtlichen Professoren der Musikhochschule Freiburg, sofern sie ihren akademischen Grad (Dr. phil., Ph.D.) in einer musikbezogenen Disziplin erworben haben und den Nachweis für anerkannt wissenschaftliche Arbeit erbringen können.
- (5) Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die durch Kooptation Mitglied der Hochschule für Musik Freiburg sind, kann das Recht zugesprochen werden, Promotionen als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer zu übernehmen, sofern sie ihren akademischen Grad (Dr. phil., Ph.D.) in einer musikbezogenen Disziplin erworben haben und den Nachweis für anerkannt wissenschaftliche Arbeit erbringen können.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss professoralen Mitgliedern des Freiburger Instituts für Musikermedizin (FIM) mit dem akademischen Grad Dr. med. die

Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden zusprechen. In diesem Fall müssen die beiden weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter ihren akademischen Grad (Dr.phil., Ph.D.) in einer musikbezogenen Disziplin erworben haben sowie eine Gutachterin bzw. ein Gutachter Professorin bzw. Professor der Hochschule für Musik Freiburg sein.

- (7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist erlaubt.
- (8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel der erfolgreiche Studienabschluss
- in einem musikbezogenen Masterstudiengang,
  - in einem Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit
  - in einem auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit Promotionsrecht oder
  - einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen.

Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote »gut« bewertet worden sein.

Ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren wird durchgeführt für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie.

- (2) Der Promotionsausschuss kann den Antragsteller mit der Auflage zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise im Promotionsfach und/oder in einem Nebenfach zu erbringen, die zur Ergänzung der von dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit erforderlich sind.
- (3) Fremdsprachenkenntnisse, soweit für die Anfertigung der Dissertation notwendig, sind nachzuweisen bzw. zu erbringen.
- (4) Soll die Promotion in englischer Sprache erfolgen, ist der Nachweis einschlägiger Kenntnisse zu erbringen. Die Zulassung einer anderen Wissenschaftssprache als Englisch ist nur möglich, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind.

### § 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann in schriftlicher Form die Annahme als Doktorand beantragen. Im Antrag sind das Promotionsfach und der vorläufige Arbeitstitel der Promotion anzugeben.

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1.) das Zeugnis des letzten Hochschulabschlusses in beglaubigter Kopie,
- 2.) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsvorhaben,
- 3.) soweit für die Anfertigung der Dissertation erforderlich, der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen,
- 4.) die schriftliche Einverständniserklärung einer Dozentin bzw. eines Dozenten im Sinne von

§ 2 Abs. 4, die Anfertigung der Arbeit zu betreuen,

- 5.) eine Darstellung des bisherigen künstlerischen/wissenschaftlichen Werdegangs, der auch eine detaillierte Publikations- und Vortragsliste enthält bzw. im Falle der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zusätzlich eine Auflistung der CD- und Rundfunkaufnahmen sowie der Konzerttätigkeit,
  - 6.) ein Exemplar der Masterarbeit bzw. der Diplom- oder Staatsexamensarbeit,
  - 7.) ein Exposé zum Dissertationsvorhaben,
  - 8.) eine schriftliche Begründung inklusive der Nachweise im Sinne von § 3 Abs. 4, sollte der Antragsteller die Dissertation in englischer Sprache abfassen wollen.
- (2) Wird eine künstlerisch-wissenschaftliche Promotion im Sinne des § 1 Abs. 2 angestrebt, so ist im beantragten künstlerischen Fach ein Aufnahmeverfahren zu absolvieren, das im künstlerischen Anspruch mit der Aufnahmeprüfungsanforderung für künstlerische postgraduale Studiengänge vergleichbar ist. Die genauen Anforderungen sind in der Immatrikulationsordnung geregelt. Die Kommission für dieses Aufnahmeverfahren besteht aus zwei betreuungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsausschusses im Sinne von § 2 Abs. 4 sowie zwei hauptamtlich Lehrenden der Hochschule für Musik Freiburg, die das künstlerische Fach vertreten.
- (3) Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags.
- (4) Zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand ist eine von beiden unterschriebene Promotionsvereinbarung zu erstellen, die mindestens folgende Inhalte enthält: 1. Ein dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepasster Zeitplan für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte. Der Zeitplan ist wenn nötig in angemessenen Abständen fortzuschreiben. 2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm, 3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- (5) Ist die Doktorandin bzw. der Doktorand auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, kann ihm das Nutzungsrecht in erforderlichem Umfang eingeräumt werden. Doktoranden können als Studierende immatrikuliert werden. Antragsfristen sind der 1.12. zum Sommersemester und der 1.4. zum Wintersemester.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden (§ 17) oder
  4. der Bewerber sich in einem Promotionsverfahren der Fachgebiete Musikwissenschaft und Musikpädagogik an einer anderen Hochschule befindet oder
  5. ein Verfahren zur Wiederholung eines Promotionsverfahrens in einem der unter Punkt 4 genannten Fachgebiete erfolglos beendet wurde.
- (7) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich und bei Ablehnung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## § 5 Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden

Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule bilden einen Konvent. Der Konvent kann die die Promovierenden betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt.

## § 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:
  1. den Titel der Dissertation,
  2. die Anschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
  3. den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation sowie Vorschläge zu den Gutachterinnen bzw. Gutachtern.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges,
  2. vier vollständige, gebundene (Klebebindung) und im Inhalt gleichlautende Exemplare der Dissertation sowie ein Exemplar in digitaler Form,
  3. eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass die Dissertation selbstständig und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angefertigt wurde.

## § 7 Dissertation

- (1) Mit der Promotion ist eine Befähigung zu selbstständiger, vertiefter, wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.
- (2) Als Dissertation ist eine neu verfasste, mindestens 150 Seiten (mind. 270.000 Zeichen) umfassende wissenschaftliche Arbeit vorzulegen. Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von bereits veröffentlichten Teilen.
- (3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und /oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin / der Doktorand ist verpflichtet, den eigenen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.
- (4) Die Dissertation muss im Anhang eine eidesstattliche Versicherung enthalten, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und alle Hilfen und Hilfsmittel offengelegt sind.
- (5) Im Anhang sind ferner eine Zusammenfassung (in deutscher und englischer Sprache) sowie ein Lebenslauf beizufügen.
- (6) Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.
- (7) Das Titelblatt ist gemäß dem der Anlage beigelegten Muster anzufertigen (Anlage 1a).
- (8) Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke oder Kopien in vierfa-

cher Ausfertigung mit einzureichen.

## § 8 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation die Promotionskommission und die Gutachten für die Dissertation.
- (2) Von den drei erforderlichen Gutachten muss eines extern sein. Mindestens eine/einer der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter muss hauptamtliche/r Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der Hochschule für Musik Freiburg im Sinne von § 2 Abs. 4 sein. Die/der dritte Gutachterin bzw. Gutachter muss kein/e Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist als Gutachterin bzw. Gutachter zu bestellen. Die beiden anderen Gutachterinnen bzw. Gutachter werden vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden berufen.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens einzureichen. Falls ein Gutachten eine Umarbeitung vorsieht, muss diese genau bezeichnet werden. Nach Vorlage der umgearbeiteten Dissertation erfolgt deren endgültige Beurteilung. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bewerten die vorgelegte Dissertation in einem Gutachten nach den Bewertungsvorschlägen

mit Auszeichnung

sehr gut

gut

genügend

ungenügend

- (4) Divergieren die Bewertungsvorschläge, entscheidet die Promotionskommission. In diesem Fall kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Promotionskommission weitere Gutachten bestellen.
- (5) Wird die Dissertation mit *ungenügend* bewertet, wird das Verfahren eingestellt.

Die Hochschule teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Einstellung schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist in diesem Fall Akteneinsicht zu gewähren. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten in der Hochschule.

- (6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang auszulegen. Alle hauptamtlichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und die promovierten Mitglieder der Hochschule können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren.

## § 9 Promotionskommission, Ombudsperson

- (1) Der Promotionsausschuss setzt eine Promotionskommission ein. Die Kommission wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung, die jeweils hauptamtliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Hochschule für Musik Freiburg sein müssen. Betreuerin bzw. Betreuer und Gutachterin bzw. Gutachter sind vom Vorsitz ausgeschlossen. Der Promotionskommissi-

on gehören an:

- a) die Betreuerin / der Betreuer
  - b) die beiden weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter.
  - c) Im Falle einer künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion gilt für die Beurteilung der „Künstlerischen Leistung“ eine paritätische Besetzung im Sinne von § 2 Abs. 3.
- (2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:
- a) die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Abs. 3
  - b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation und im Falle der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zusätzlich der Präsentation der »Künstlerischen Leistung«
  - c) Bewertung der Disputation und im Falle der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zusätzlich der »Künstlerischen Leistung«
  - d) die Festlegung der Gesamtnote, welche die Einzelbewertungen für die Dissertation, die Disputation und im Falle der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zusätzlich die »Künstlerische Leistung« gemäß §§ 10, 11 und 12 berücksichtigt.
- (3) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.
- (4) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Der Senat wählt auf Vorschlag des Promotionsausschusses eine Ombudsperson. Die Ombudsperson vermittelt in Konfliktfällen, wenn sie dazu angerufen wird.

## § 10 Prüfung der »Künstlerischen Leistung« im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion

- (1) Die »Künstlerische Leistung« im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion muss, wie in § 1 Abs. 2 bestimmt, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Thema der Promotion stehen und einen wesentlichen Aspekt der Forschungsarbeit verdeutlichen bzw. zur Darstellung bringen.
- (2) Die Präsentation der »Künstlerischen Leistung« im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion ist nach Abgabe der Dissertation und in der Regel eine Woche vor der Disputation zu absolvieren. Die Prüfung ist spätestens 3 Monate nach Eingang der Gutachten abzuhalten und findet während der Vorlesungszeit statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem Prüfungstermin.
- (3) Die Prüfung der »Künstlerischen Leistung« ist hochschulöffentlich und erfolgt in deutscher Sprache, sofern keine Ausnahme nach § 3 Abs. 4 beschlossen wurde.
- (4) Inhaltlich ist die Promovendin oder der Promovend bei der Gestaltung der Präsentation an keine strikten Vorgaben gebunden. Die Prüfung kann sowohl solistisch als auch kammermusikalisch sein bzw. die Leitung eines Ensembles oder eine eigene kompositorische Leistung beinhalten.
- (5) Die Dauer der Prüfung sollte nicht kürzer als 45 Minuten und nicht länger als 60 Minuten sein, ein Redeanteil 15 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Unmittelbar nach der Präsentation der »Künstlerischen Leistung« entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die »Künstlerische Leistung« mit

mit Auszeichnung

sehr gut

gut

genügend

ungenügend

zu bewerten ist. Im Falle eines »ungenügend« erfolgt keine Promotion. Die Prüfung ist audiovisuell zu dokumentieren.

- (7) Wird die Promotion nicht vollzogen, kann die Prüfung innerhalb von 12 Monaten einmal wiederholt werden. Die Antragsfrist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

## § 11 Disputation

- (1) Die Disputation dient der Verteidigung der Dissertation vor der Promotionskommission.

Sie ist spätestens vier Monate nach Eingang der Gutachten in der Vorlesungszeit abzuhalten. Im Falle einer künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion findet sie spätestens vier Wochen nach der Präsentation der »Künstlerischen Leistung« statt.

- (2) Die Disputation ist öffentlich. Während der Disputation ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (3) Die Disputation beginnt mit einem etwa zwanzigminütigen Vortrag. Daran anschließend erfolgt ein vertiefendes wissenschaftliches Gespräch mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern über inhaltlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Fragen von mindestens vierzig und höchstens sechzig Minuten Dauer. Danach können Fragen der weiteren Teilnehmenden zugelassen werden.
- (4) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Prädikat

mit Auszeichnung

sehr gut

gut

genügend

ungenügend.

Das Ergebnis wird unmittelbar mitgeteilt. Im Falle eines »ungenügend« erfolgt keine Promotion.

- (5) Über den Verlauf der Disputation ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (6) Kann die Promotion nach dem Ergebnis der Disputation nicht vollzogen werden, so kann diese spätestens nach 12 Monaten einmal wiederholt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses beantragt hat.
- (7) Hat die Doktorandin oder der Doktorand nach nicht bestandener Disputation keine Wiederholung beantragt, oder hat sie/er die wiederholte Disputation nicht bestanden, wird das Promotionsverfahren eingestellt. Die Doktorandin oder der Doktorand wird entsprechend be-

nachrichtigt.

## § 12 Gesamtbeurteilung

- (1) Nach der Disputation vergibt die Promotionskommission folgende Prädikate:
  - summa cum laude (mit Auszeichnung)
  - magna cum laude (sehr gut)
  - cum laude (gut)
  - rite (genügend)
- (2) Bei der Gesamtnote ist die Dissertation stärker zu gewichten als die Disputation. Erfolgt zusätzlich eine »Künstlerische Leistung«, so sind alle Prüfungsanteile gleich zu gewichten.
- (3) Das Gesamtprädikat »summa cum laude« kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation »mit Auszeichnung« bewertet worden ist.

## § 13 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

- (1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies kann in folgender Weise geschehen:
  - a) in digitaler Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, sowie fünf gedruckten Exemplaren oder
  - b) durch sechs Verlagsexemplare, sofern ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt. Die Veröffentlichung muss einen Hinweis auf die Funktion der Arbeit als Doktorarbeit der Hochschule für Musik Freiburg einschließlich des Dissertationstitels enthalten (vgl. Anlage 1b).
- (2) Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 muss innerhalb eines Jahres erfolgen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass die Publikation der Dissertation gesichert ist, etwa durch Vorlage eines rechtsgültigen Verlagsvertrages, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion auch vor der Veröffentlichung vollziehen.

## § 14 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Titel »Doktor der Philosophie, Dr. phil.« zu führen. Die Promotionsurkunde wird nach Erfüllung von § 13 Abs. 1 und Abs. 3 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde wird nach Anlage 2 ausgestellt.

## § 15 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

- (1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt.

- (3) Ist die gesamte Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

## § 16 Täuschung

Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über die Bewertung für ungültig erklären, wenn

1. die Zulassung zur Promotion durch Täuschung erlangt wurde, oder
2. die Promotionsleistungen auf Täuschung beruhen.

## § 17 Entziehung des Doktorgrads

Über die Entziehung des Doktorgrads entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der/des Betroffenen.

## § 18 Einspruch

Gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens kann Einspruch erhoben werden von:

1. Mitgliedern des Promotionsausschusses bei Verfahrensmängeln und
2. der Promovenden oder dem Promovenden

mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt die Entscheidung der Promotionskommission über den Einspruch der bzw. dem Betroffenen mit. Die Promotionskommission entscheidet innerhalb einer Frist von drei Kalendermonaten ab Eingang über den Einspruch. Das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen.

## § 19 Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber

- (1) Die Hochschule für Musik Freiburg kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (doctor philosophiae honoris causa, Dr. phil. h. c.) für hervorragende wissenschaftliche, pädagogische und künstlerische Leistungen auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses oder von mindestens drei hauptamtlichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die nicht dem Promotionsausschuss angehören, verleihen.
- (2) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Hochschule sein.
- (3) Der Senat setzt zur Beratung eine Ehrungskommission ein, die einen Bericht als Grundlage der Ehrung für das Rektorat erarbeitet.
- (4) Über den Ehrungsvorschlag des Rektorats entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Ehrenpromotion ist mit der Aushändigung der Urkunde (Anlage 3) vollzogen.

## § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das Rektorat der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung an einer Dissertation arbeiten und zum Promotionsverfahren gemäß § 6 der Promotionsordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 10.04.2012 zugelassen sind, können ihr Promotionsverfahren noch

nach der bisherigen Ordnung abschließen, sofern eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nicht überschritten wird.

Freiburg, den 30. Mai 2018

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor

## Anlage 1a: Titelblatt der einzureichenden Dissertation

Thema der Dissertation

Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der  
Philosophie (Dr. phil.)

an der Hochschule für Musik

Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Name der Verfasserin / des Verfassers

Freiburg im Breisgau

Datum der Abgabe der Dissertation

Name der Betreuerin/des Betreuers

## Anlage 1b: Titelblatt der publizierten Dissertation

Thema der Dissertation

Dissertation zur Erlangung des Grades eines  
Doktors der Philosophie (Dr. phil.)  
an der Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Name der Verfasserin / des Verfassers

Druck- und Verlagsort  
Erscheinungsjahr

---

*Rückseite des Titelblatts:*

Name der Betreuerin / des Betreuers:  
GutachterInnen / Gutachter:

Datum des Abschlusses der mündlichen Prüfung:

## Anlage 2a: Promotionsurkunde (Text)

Hochschule für Musik Freiburg

Die Hochschule für Musik Freiburg verleiht

Herrn/Frau

...

geboren am: ...                      in: ...

den Grad einer/eines

Doktorin/Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

Das Promotionsverfahren wurde mit Abgabe der Dissertation „...“ (Prädikat: ...) sowie einer Disputation (Prädikat: ...) mit dem Gesamtprädikat „...“ abgeschlossen.

Freiburg den ...

Die Rektorin / Der Rektor

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses

## Anlage 2b: Promotionsurkunde

Hochschule für Musik Freiburg

Die Hochschule für Musik Freiburg verleiht

Herrn/Frau

...

geboren am: ... in: ...

den Grad einer/eines

Doktorin/Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

Das Promotionsverfahren wurde mit Abgabe der Dissertation (Prädikat: ...), einer Disputation (Prädikat: ...) sowie der künstlerischen Leistung (Prädikat: ...) mit dem Gesamtprädikat

"..." abgeschlossen.

Freiburg den ...

Die Rektorin / Der Rektor

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses

## Anlage 3: Urkunde zur Ehrenpromotion

Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau

Die Hochschule für Musik Freiburg verleiht

Herrn/Frau

...

geboren am: ...                      in: ...

den Grad einer/eines

Doktorin/Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.)

Begründung:

Freiburg im Breisgau, den ...

Die Rektorin / Der Rektor

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses